

## FASSUNG NACH SITZUNG HAUPTAUSCHUSS (25.4.2024)

Alte Fassung:	Neue Fassung:
<p style="text-align: center;"><b>Hinweis: Bisher in § 2 Bürgermeister geregelt. (Nachrichtlich)</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2 Bürgermeister</b></p> <p><b><u>I. Gesetzliche Zuständigkeiten</u></b></p> <p>(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehält (§ 41 Abs. 3 GO NRW).</p> <p>(2) Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse vor. Er führt diese Beschlüsse und Entscheidungen nach § 60 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 GO NRW sowie Weisungen, die im Rahmen des § 3 Abs. 2 GO NRW und des § 132 GO NRW ergehen, unter der Kontrolle des Rates und in Verantwortung ihm gegenüber durch. Der Bürgermeister entscheidet ferner in Angelegenheiten, die ihm vom Rat oder von den Ausschüssen zur Entscheidung übertragen sind (§ 62 Abs. 2 GO NRW).</p> <p>(3) Dem Bürgermeister obliegt die Erledigung aller Aufgaben, die ihm aufgrund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind (§ 62 Abs. 3 GO NRW).</p> <p><b><u>II. Übertragene Zuständigkeiten</u></b></p> <p>(1) Soweit die folgenden Angelegenheiten nicht bereits als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen gelten, wird der Bürgermeister vom Rat ermächtigt:</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Bürgermeister/-in</b></p> <p>(1) Der/Dem Bürgermeister/-in obliegt die Erledigung aller Aufgaben, die ihr/ihm aufgrund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind (§ 62 Abs. 3 GO NRW).</p> <p>(2) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die/den Bürgermeister/-in übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.</p> <p>(3) Die/Der Bürgermeister/-in entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.</p> <p>(4) Als Geschäft der laufenden Verwaltung sind auch die Vergabe von Bauleistungen, Planungs- oder Beratungsaufträgen, Ausschreibungen von Wettbewerben u. Ä. anzusehen, wenn im Einzelfall einer Vergabe</p> <p style="padding-left: 20px;">(a) die Auftragssumme den Betrag von 30.000,00 Euro nicht überschreitet oder</p> <p style="padding-left: 20px;">(b) die entsprechenden Haushaltsmittel im Haushaltsplan für diesen Zweck zur Verfügung stehen und entsprechende Grundsatzbeschlüsse des Rates oder seiner Ausschüsse zur Durchführung der Maßnahme vorliegen.</p> <p>In den Fällen nach (b) ist der nach dieser Ordnung zuständige Ausschuss in der nächsten Sitzung über die Vergabe unter Mitteilung der Ausschreibungsergebnisse zu unterrichten.</p>

## FASSUNG NACH SITZUNG HAUPTAUSCHUSS (25.4.2024)

<ul style="list-style-type: none"><li>a) Bis zu einem Streitwert von 15.000 € je Einzelfall über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Gemeinde zu entscheiden und Vergleiche abzuschließen.</li><li>b) Stundung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zu einem Jahr in unbeschränkter Höhe.</li><li>c) Stundung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zu drei Jahren, soweit der gestundete Betrag 15.000 € nicht übersteigt.</li><li>d) Niederschlagung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 15.000 € je Einzelfall.</li><li>e) Erlass öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 15.000 €.</li><li>f) Entscheidung über die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einem Betrag von 30.000 €.</li><li>g) Entscheidung über Um- und Erweiterungsbauten von kommunalen Gebäuden und Einrichtungen im Rahmen der Veranschlagungen des Haushaltsplanes bis zu einem Betrag von 30.000 €.</li><li>h) Auftragsvergaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bis zu einer Auftragssumme von 30.000,00 € vorzunehmen und auszuführen. Gleiches gilt für die Zustimmung zur Überschreitung von Auftragssummen bis zu 20 % der Auftragssumme, maximal bis zu einem Betrag von 30.000,00 €. Alle darüber hinausgehenden Entscheidungen obliegen dem Gemeinderat.</li></ul>	<p>Projekte und Maßnahmen, die die eingeplanten Haushaltsansätze überschreiten, bedürfen der vorherigen Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Havixbeck oder die zuständigen Ausschüsse, sofern der Rat diesen die entsprechende Zuständigkeit übertragen hat.</p> <p>(5) Die/Der Bürgermeister/-in wird darüber hinaus ermächtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Bis zu einem Streitwert von 15.000 € je Einzelfall über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Gemeinde zu entscheiden und Vergleiche abzuschließen.</li><li>b) Stundung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zu einem Jahr in unbeschränkter Höhe.</li><li>c) Stundung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zu drei Jahren, soweit der gestundete Betrag 15.000 € nicht übersteigt.</li><li>d) Niederschlagung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 15.000 € je Einzelfall.</li><li>e) Erlass öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 15.000 €</li><li>f) Genehmigungen für Dienstreisen im Rahmen des § 9 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Havixbeck zu erteilen.</li><li>g) Entscheidung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben bzw. Ausnahmen und Befreiungen.</li><li>h) Gestattung von Rechten durch die Gemeinde als Grundstückseigentümer (Grenzbebauung, Genehmigung von Lichtrechten, Wegerechten usw.), soweit eine Belastung von Grundstücken erforderlich ist.</li><li>i) Abnahme von Baumaßnahmen.</li></ul> <p>(6) Weitere Aufgaben können der/dem Bürgermeister/-in durch den Rat oder durch die Ausschüsse im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches übertragen werden.</p>
---	---

## FASSUNG NACH SITZUNG HAUPTAUSCHUSS (25.4.2024)

<p>i) Bis zu einem Wert von 50.000 € je Einzelfall über An- und Verkäufe von Grundstücken sowie Tausche gemeindeeigener Grundstücke zu entscheiden.</p> <p>j) Genehmigungen für Dienstreisen im Rahmen des § 9 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Havixbeck zu erteilen.</p> <p>k) Entscheidung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben bzw. Ausnahmen und Befreiungen.</p> <p>l) Gestattung von Rechten durch die Gemeinde als Grundstückseigentümer (Grenzbebauung, Genehmigung von Lichtrechten, Wegerechten usw.), soweit eine Belastung von Grundstücken erforderlich ist.</p> <p>m) Abnahme von Baumaßnahmen.</p> <p>(2) Im Übrigen kann der Rat die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf den Bürgermeister übertragen gem. § 41 Abs. 2 GO NRW.</p>	<p>(7) Die/Der Bürgermeister/-in ordnet an, ob und welche Beamtinnen/Beamten oder Bediensteten an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilnehmen.</p> <p>(8) Die Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen für die Beamtinnen/ Beamten und Bediensteten der Gemeinde Havixbeck richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.</p>
--	---